

SATZUNG

der Ortsgemeinde Bruch

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

vom 15. November 2010

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bruch, den 15. November 2010

Ortsgemeinde Bruch

gez. Fritz Kohl (S)

Ortsbürgermeister

A n l a g e
zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bruch

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 € |
| c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 300,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 300,00 € |

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten
auch für Urnenbestattungen**

- | | |
|--|--------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| aa) für ein einfaches Doppelgrab | 600,00 |
| bb) für ein Tiefgrab | 600,00 |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| aa) für ein einfaches Doppelgrab | 24,00 |
| bb) für ein Tiefgrab | 24,00 |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten Doppelgrab (§ 14 Abs. 5) | 300,00 |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnendoppelgrabstätte | 600,00 |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnendoppelgrabstätte | 24,00 |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 1. und 2. Buchstabe a) erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch das Bestattungsunternehmen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Die Verstorbenen der Ortsgemeinde Bruch werden in der Leichenhalle Dreis aufbewahrt (siehe § 26 der Friedhofssatzung). Die Gebühren hierfür richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Dreis.